

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Stück, 18.09.1904

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 18. Septbr. 1904.) 22. Stück.

Inhalt:

- N^o 46. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. September 1904, betreffend Änderung der Lotsenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen tätigen oldenburgischen Flußlotsen.

N^o 46.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Lotsenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen tätigen oldenburgischen Flußlotsen.

Oldenburg, den 8. September 1904.

Die Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend den Erlaß einer Lotsenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen tätigen oldenburgischen Flußlotsen, wird im Höchsten Auftrage, wie folgt, geändert:

I. Der § 5 Abs. 1 erhält nachstehende Fassung:

Als Lotsen werden nur schiffahrtskundige Personen zugelassen, welche die Lotsenprüfung bestanden und durch Bescheinigung einer amtlichen Untersuchungsstelle den Nachweis erbracht haben, daß sie nicht farbenblind sind und eine ausreichende Sehschärfe besitzen.



II. Die Gebührenordnung (§ 10) wird durch folgenden Schlußabsatz ergänzt:

Das Lotsgeld wird mindestens für einen Tiefgang von 2 m berechnet.

Außerdem werden Ziffer 1 und 2 der Gebührenordnung durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

1. Von Elsfleth nach Oberhammelwarden (Huntemündung) oder Brake bezw. in umgekehrter Richtung 4 *M.* 50 *S.*

III. Der § 3 der Ministerialbekanntmachung vom 12. Juli 1901, betreffend Einführung des Lotsenzwanges auf der unteren Hunte und Änderung der Gebührenordnung, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 8. September 1904.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Mücke.